

Voraussetzungen zur Verwertung von Bauschutt nach LAGA-Richtlinie

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“

Z 0

Uneingeschränkter Einbau von Bauschutt möglich. Die Verwendung in festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten ist ausgeschlossen.

Z 1.1

Eingeschränkter offener Einbau

Nutzung: Straßenbau und begleitende Maßnahmen,
Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen,
Grünanlagen mit geschlossener Vegetationsdecke,
Oberflächenabdeckung von Deponien.

Z 1.2

- Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen, Mächtigkeit: mindestens 2 m. Die günstigen Eigenschaften müssen durch ein Gutachten nachgewiesen werden.
- Erosionsschutz (geschlossene Vegetationsdecke).

Nutzung: wie Z 1.1

Z 2

Eingeschränkter Einbau

- Abstand zum Grundwasserspiegel: mindestens 2 m bzw. 1 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (gilt generell für Z 2).

Nutzung: Im Straßen- und Wegebau, sowie sonstige befestigte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten als Tragschicht unter Wasser undurchlässiger Deckschicht, gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht.

- Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen, Mächtigkeit : 2 m, Nachweis mit Gutachten.

Nutzung: Lärmschutzwall mit Oberflächenabdichtung aus Lehm oder Ton, Mächtigkeit 0,5 m, $k_f < 10^{-8}$ m/s,
Straßendamm mit Oberflächenabdichtung aus Lehm oder Ton, Mächtigkeit 0,5 m, $k_f < 10^{-8}$ m/s.

Für Böden Z 1.1-Z 2 gilt: Alle Maßnahmen dürfen nur außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten einschließlich Schutzzone IIIA und sensiblen Flächen durchgeführt werden, für Böden Z 2 zusätzlich außerhalb von Wasservorranggebieten und nicht in Dränschichten. Der Einbau ist zu dokumentieren.